

Satzung des Tierschutzvereins Tierhilfe „Kleiner Brunnen“ e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Verein führt den Namen Tierhilfe „Kleiner Brunnen“ e.V.
2. Der Verein hatte seinen Sitz in Rodenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes durch Aufklärung, Beratung, Information und gutes Beispiel. Er hat Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, jede Tiermisshandlung zu Verhindern und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Einsatz zum Schutz von Tieren, insbesondere Haustieren und Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht artgerechte Haltung und/oder Behandlung von Tieren
2. Öffentlichkeitsarbeit durch Aufklärung, Beratung und Information zum Wohle der Tiere innerhalb Deutschlands und Europa
3. Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens innerhalb Deutschlands und Europa
4. Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen innerhalb Deutschlands und Europa
5. Förderung und Unterstützung des Tierheims in Küçükkuyu/Türkei
6. die Vermittlung von Tieren aus Tierheimen, Privatinitiativen und Tierschutzvereinen
7. die Einrichtung und Unterstützung von Pflegestellen für Abgabe- und Fundtiere, in artgemäßer Form

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 Abs. 2 Nr. 14 Abgabenordnung).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Erstattungen nachgewiesener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind.

Die Mittel des Vereins können entsprechend §58 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) teilweise anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zugewendet werden, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, wenn es sich bei den Empfängerkörperschaften um Körperschaften im Sinne des §5 Abs. 2 Nr. 2 des KStG handelt und die Mittel ausschließlich entsprechend §2 dieser Satzung verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Beitritt zum Verein schriftlich vorliegen. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ein Mitglied ist angenommen, wenn ihm die schriftliche Aufnahmebestätigung zugegangen ist. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) bei juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften durch Auflösung

Die Beitragspflicht besteht bis Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate (es bleibt dem Vorstand unbenommen, Sozialentscheidungen hinsichtlich des Beitrages zu treffen) im Rückstand ist, ebenso, wenn es den Verein oder dessen Ansehen schädigt, gegen die Vereinszwecke verstößt, Unfrieden im Verein stiftet oder wenn das Mitglied wegen Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz, Artenschutzgesetz Naturschutzgesetz oder verwandten Rechtsnormen verurteilt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit.

§5 Beitrag

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Über die Höhe des Mindestjahresbeitragssatzes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Aufnahme bzw. innerhalb der ersten 2 Monate eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus: dem/der 1. Vorsitzenden und
dem/der 2. Vorsitzenden und
dem/der Kassenwart/in

Der/die 1. Vorsitzende hat Entscheidungsgewalt mit dem Vorstand über alle maßgeblichen Vereinsangelegenheiten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und vom Kassenwart vertreten. Dabei sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinschaftlich oder jeweils mit dem Kassenwart nach §26 BGB vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand entsprechend §7 zu ergänzen.

Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, so ist binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet ebenso mit der Neuwahl. Das Amt der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erlischt durch freiwillige Niederlegung oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann sich zur Wahl eines Amtes/Postens melden und gewählt werden, wenn dieser seine Wahl vorher schriftlich eingereicht hat. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für die Ämter des geschäftsführenden Vorstands (1. und 2. Vorsitzender und Kassenwart) ausgeschlossen.

Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ausreichend.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann online über Internet, Chat oder Telefon stattfinden. In der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht und vom Kassenwart ein Kassenbericht für die abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl des Vorstandes und des Beirates
- c) die Wahl des Rechnungsprüfers für das laufende Geschäftsjahr
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins dies erfordert
- b) die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Veräußerung von Grundbesitz des Vereins erfordert die Zustimmung von 75% aller Vereinsmitglieder.

Diese Zustimmung muss in einem Beschluss erfolgen. Anträge müssen 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer(in), der/die auch gleichzeitig Kassenprüfer(in) ist, für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Er/Sie prüft die Rechnungen und den Kassenbestand und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Der/Die Rechnungsprüfer(in) darf jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Er/Sie darf nicht dem Vorstand angehören.

§10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt nur in eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die gemeinnützige Körperschaft Hundeherzen Apariv e.V., Langen, Vereinsregisternummer: VR 5338, Amtsgericht Offenbach am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der Tierhilfe „Kleiner Brunnen“ e.V. ist Aachen.

Diese Satzung wurde am 15.01.2016 erstellt und am 20.06.2016 geändert.